

76. Ist der einprozentige Immobilienstempel gemäß Absf. 5 der Tariffst. 32 zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 zu erheben, wenn die Rechte aus einem den Erwerb von Grundstücken bezweckenden Auftrage, Dienst- oder Werkvertrage abgetreten werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1907 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Bank f. Handel u. Industrie u. Breslauer Diskontobank (Kl.).
Rep. VII. 166/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagenden Banken schlossen unter dem 26. März 1902 einen Vertrag vor dem Notar S. zu B., inhaltlich dessen sich die Diskontobank verpflichtete, ihre Berliner Filiale aufzulösen, und ihr Berliner

Geschäft mit den näheren aus dem Vertrage sich ergebenden Maßgaben an die Bank für Handel und Industrie (Darmstadt-Bank) überließ. Diese sollte spätestens Ende des Jahres 1902 das gesamte Vermögen der Berliner Abteilung übernehmen und zwar so, wie es sich am Tage der Übernahme darstelle. Es heißt ferner in dem Vertrage:

„Aus welchen Gegenständen das zu übernehmende Vermögen im Zeitpunkte der Übernahme bestehen wird, ist gegenwärtig nicht festzustellen, und es soll daher die Aussetzung der Versteigerung dieses Vertrages bis zur Feststellung der wirklich zu übernehmenden Aktiven beantragt werden.“

Schon jetzt wird auf alle Fälle bemerkt, daß der Wert der Immobilien nicht mehr als 1500000 *M.*, und der Wert der Mobilien unter Ausschluß der Wertpapiere nicht mehr als 50000 *M.* betragen kann.“

Die Darmstadt-Bank hatte für die Überlassung des Vermögens eine näher vereinbarte Vergütung zu leisten.

Bei der demnächst erfolgenden Versteigerung wurden die von der Darmstadt-Bank übernommenen Immobilienwerte (Terraininteressen), wie sich aus der zu den Akten gebrachten Zusammenstellung und deren Anlagen des näheren ergibt, auf 955560,⁴¹ *M.* beziffert. Von diesem Betrage wurde nach Tariffst. 32 zum preuß. Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 der einprozentige Stempel mit 9556 *M.* erhoben. Die Klägerinnen waren der Meinung, daß nicht die Tariffst. 32, sondern die Tariffst. 2 (Abtretung von Rechten) anzuwenden sei, und forderten klagend die Summe von 9364,⁵⁰ *M.* nebst Zinsen zu 4 v. H. seit der Klagezustellung zurück. Die Vorinstanzen erkannten auch in diesem Sinne. Der Beklagte legte Revision ein, die indessen zurückgewiesen wurde.

Gründe.

„Daß die Tariffst. 32 Absf. 1 des preuß. Stempelgesetzes nicht zur Anwendung kommen kann, es sich also nicht um die unmittelbare Veräußerung von Grundstücken oder Bruchteilen von solchen seitens der Diskontobank an die Darmstadt-Bank handelt, ist unbedenklich. In dieser Beziehung ist auch von der Revision ein Angriff nicht erhoben. In Frage kommt nur, ob nicht ein stempelrechtlich als lästiges Veräußerungsgeschäft zu behandelnder Abtretungsvertrag

im Sinne des Abs. 5 jener Tariffstelle vorliegt, und deshalb der Anspruch des Fiskus auf den einprozentigen Stempel gerechtfertigt ist. Indessen auch diese Frage ist vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum verneint.

Völlig klar sind die Rechtsverhältnisse nicht, die unter dem Namen „Terraininteressen“ zusammengefaßt sind. Aber auch die Revision kann nicht behaupten, daß mehr oder etwas anderes vorlag, als folgender Tatbestand. Die Diskontogesellschaft hatte dritte Personen beauftragt, für ihre Rechnung als stille (indirekte) Stellvertreter Grundstücke oder Bruchteile von solchen zu erwerben, die demnächst weiter veräußert werden sollten. Nach außen sollten diese Dritten als Erwerber der Grundstücke auftreten. Sie waren, mag man einen Auftrag oder einen Dienst- oder Werkvertrag annehmen, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande hatte, verpflichtet, die erworbenen Grundstücke an die Diskontobank herauszugeben, d. h. entweder der Bank die Rechte auf Auflassung gegen die Veräußerer abzutreten, oder sofern ihnen die Auflassung bereits erteilt war, sie an die Bank weiter aufzulassen (§§ 667, 675 B.G.B.). Diese ihre Verpflichtung ist in einigen der Diskontobank von ihnen erteilten urkundlichen Erklärungen noch besonders zum Ausdruck gelangt. Die ihr aus dem Auftrage, dem Dienst- oder Werkvertrage erwachsenen Rechte hat die Diskontobank laut Urkunde vom 26. Mai 1902 auf die Darmstadt-Bank übertragen. Wenn der Berufungsrichter darin nicht die Beurkundung der Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen (Abs. 5 der Tariffst. 32) gefunden hat, so verstößt dies nicht wider das Gesetz. Die Anwendung des Abs. 5 setzt ein Veräußerungsgeschäft über einen näher bezeichneten Gegenstand voraus, und daran fehlt es im gegenwärtigen Falle. Freilich wird nicht, wie in Abs. 1, ein lästiges Veräußerungsgeschäft erfordert, so daß z. B. auch die Abtretung der Rechte aus einer Schenkung unter Abs. 5 gehören kann (vgl. Hummel-Specht, Komment. Anm. 64 A zu Tariffst. 32 S. 805), aber immerhin ein Veräußerungsgeschäft, d. h. ein obligatorisches Geschäft, dessen unmittelbarer Gegenstand die Übertragung des Eigentums ist, und das sich als ein freiwilliges, nicht auf einer bereits bestehenden Verbindlichkeit beruhendes darstellt (vgl. Hummel-Specht, a. a. O. Anm. 11, 14 flg., f. auch Reichsgericht bei Gruchot,

Weitr. Bd. 35 S. 1009). Nur wenn die Diskontogesellschaft Rechte aus einem solchen Veräußerungsgeschäfte erworben und übertragen hätte, wäre die Anwendbarkeit des Abs. 5 gegeben. Die Rechte, die sie übertragen hat, gründen sich indessen auf das zwischen ihr und dritten Personen bestehende Auftragsverhältnis oder den Dienst- oder Werkvertrag. Diese Verträge zielen nicht auf Eigentumsübertragung in dem angegebenen Sinne ab; ihr Gegenstand war die Besorgung von Geschäften, nämlich der Erwerb von Grundstücken, und erst aus der Ausführung des Vertrages erwuchs die Verpflichtung zur Herausgabe des dadurch Erlangten. Sowenig auf dem Gebiete des Verkehrs mit beweglichen Gegenständen der auf die Anschaffung von Sachen, z. B. Wertpapieren, gerichtete Vertrag mit dem Kommissionär schon ein Anschaffungsgeschäft ist, obwohl sich daraus ein Anschaffungsgeschäft entwickeln kann, sowenig ist es der Auftrag, Grundstücke für den Auftraggeber zu erwerben. Mit Recht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß hier die Übertragung der der Diskontobank aus Auftragsverhältnissen zustehenden Rechte gegen die Erwerber aus Veräußerungsgeschäften in Frage stehe. Nicht die Bank hat Veräußerungsverträge mit ihren Mittelspersonen geschlossen, sondern diese sind nach Maßgabe der von ihnen geschlossenen Kaufgeschäfte Erwerber aus Veräußerungsgeschäften. Wenn sie ihre Rechte aus solchen Geschäften übertragen, wird die Verstempelung der Urkunde nach Abs. 5 zu erörtern sein. Dabei ist die Ermäßigungsvorschrift des Abs. 6 in Betracht zu ziehen, wonach nur ein Fixstempel von 1,50 *M* zu entrichten ist, wenn der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und nunmehr seine Rechte an den Dritten abtritt. Wendet man sie auch auf den Fall an, daß ein solcher Erwerber seine Rechte demessionar des Dritten überläßt — was hier nicht zu entscheiden ist —, so ergibt sich allerdings die vom Gesetzgeber kaum beabsichtigte Folge, daß der Grundstücksspekulant seine dem Immobiliärerwerb dienenden Rechte unter Verwendung des geringeren Stempels nach Tariff. 2 abtreten kann, wosfern er nur nicht selbst, sondern durch einen stillen Stellvertreter die Veräußerungsverträge abschließt, und daß wiederum die Abtretung der Rechte des Vertreters an denessionar des Spekulanten nur dem Stempel von 1,50 *M* unterliegt. Allein die

Rechtsprechung wäre nur dann in der Lage, die anscheinende Lücke des Gesetzes auszufüllen, wenn es möglich wäre, unter den Begriff der Veräußerungsgeschäfte nach Abs. 5 der Tariffst. 32 auch derartige, mittelbar auf die Veräußerung von Grundstücken gerichtete Verträge zu bringen. Dies erscheint aber nicht angängig, weil weder im Gesetze selbst noch in seiner Entstehungsgeschichte ein Anhalt dafür gegeben ist, daß die Veräußerungsgeschäfte nach Abs. 1 etwas anderes sein sollen, als die Veräußerungsgeschäfte nach Abs. 5. Kann man die urkundliche Übernahme der Besorgung eines Grundstückes für einen Dritten nicht mit dem einprozentigen Immobilienstempel belegen, und zwar auch dann nicht, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Besorgers beurkundet wird, das zunächst von ihm und auf seinen Namen erworbene Grundstück dem Geschäftsherrn zu übereignen, so ist es auch ausgeschlossen, diesen Stempel von der Befreiung der Rechte des Geschäftsherrn aus solchem Geschäfte zu erheben.“ . . .